

**Gesetz
über die Verwaltungsorganisation
des Freistaates Sachsen
(Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz -
SächsVwOrgG)**

Vom 25. November 2003

Der Sächsische Landtag hat am 16. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen (Staatsbehörden).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege, den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, die Verwaltung des Landtages, die Sächsische Landesbeauftragte oder den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.¹

**§ 2
Gliederung der Staatsverwaltung**

Die Staatsverwaltung gliedert sich in die obersten Staatsbehörden, die allgemeine Staatsbehörde und die besonderen Staatsbehörden.²

**Teil 2
Die obersten Staatsbehörden**

**§ 3
Einteilung**

Oberste Staatsbehörden nach diesem Gesetz sind die Staatsregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Staatsministerien.³

§ 4 Aufgaben

Die Staatsregierung und im Rahmen ihres Geschäftsbereiches die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sowie die Staatsministerien leiten und beaufsichtigen die ihnen nachgeordneten Staatsbehörden.⁴

§ 5 Änderung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien und Umbenennung oder Zusammenlegung von Staatsbehörden

(1) Werden Geschäftsbereiche von Staatsministerien neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf das neu zuständige Staatsministerium über.

(2) Die einem Staatsministerium in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten werden durch eine Änderung der Bezeichnung des Staatsministeriums nicht berührt.

(3) Die Staatsregierung weist auf die Änderung der Geschäftsbereiche und die Änderung der Bezeichnung eines Staatsministeriums im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt hin.

(4) ¹Bei Änderungen der Zuständigkeiten von Staatsministerien wird das neu zuständige Staatsministerium ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Nennung des bisher zuständigen Staatsministeriums durch die Nennung des neu zuständigen Staatsministeriums zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen. ²Diese Ermächtigung gilt auch für das Ersetzen einer alten durch eine neue Bezeichnung von Staatsministerien durch das betroffene Staatsministerium.

(5) Im Falle der Umbenennung oder der Zusammenlegung von Staatsbehörden und des damit verbundenen Aufgabenübergangs sind die Staatsministerien, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils ermächtigt, in ihren Rechtsverordnungen die Nennung der bisher zuständigen Behörde durch die Nennung der neu zuständigen Behörde zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschrift vorzunehmen.⁵

Teil 3 Die allgemeine Staatsbehörde⁶

§ 6 Landesdirektion Sachsen

(1) ¹Allgemeine Staatsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen mit Standorten in Chemnitz, Dresden und Leipzig. ²Der Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Landes-

direktion Sachsen ist am Hauptsitz in Chemnitz. ³Die Landesdirektion Sachsen ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

(2) ¹Die Landesdirektion Sachsen nimmt Aufgaben aus mehreren Staatsministerien wahr und koordiniert die staatliche Verwaltungstätigkeit im gesamten Freistaat Sachsen. ²Sie ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, höhere Verwaltungsbehörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften. ³Die Landesdirektion Sachsen nimmt die Aufgaben des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen und die Aufgaben der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation wahr.⁷

Teil 4

Die besonderen Staatsbehörden

§ 7

Einteilung und räumliche Gliederung

(1) ¹Besondere Staatsbehörden sind die nachfolgend, unterteilt nach Geschäftsbereichen der Staatsministerien und wahrgenommenen Aufgaben, aufgeführten Behörden. ²Obere besondere Staatsbehörden sind den obersten Staatsbehörden unmittelbar nachgeordnete Behörden. ³Untere besondere Staatsbehörden sind den oberen besonderen Staatsbehörden nachgeordnete Behörden; ausnahmsweise können sie auch unmittelbar einer obersten Staatsbehörde nachgeordnet sein.

(2) ¹Die Staatsregierung bestimmt die räumliche Gliederung der besonderen Staatsbehörden durch Rechtsverordnung. ²Sie darf die Ermächtigung auf das sachlich zuständige Staatsministerium übertragen. ³Untere besondere Staatsbehörden sollen räumlich so gegliedert werden, dass sie sich entweder auf das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder mehrerer Gemeinden eines Landkreises beschränken.⁸

§ 7a

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich der Staatskanzlei

¹Der Staatskanzlei ist der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste unmittelbar nachgeordnet, soweit in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nichts Abweichendes geregelt ist. ²Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste erbringt informationstechnische Leistungen im Auftrag der Staatsverwaltung. ³Er kann mit staatlichen Behörden, die nicht der Staatsregierung unterstellt sind, dem Landtag und mit kommunalen Körperschaften sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verträge über die Erbringung informationstechnischer Leistungen abschließen.⁹

§ 8

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

(1) Dem Staatsministerium des Innern sind unmittelbar nachgeordnet

1. das Landesamt für Verfassungsschutz,
 2. das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
 3. das Landeskriminalamt,
 4. das Polizeipräsidium für Service und IT,
 5. die Polizeidirektionen,
 6. das Statistische Landesamt,
 7. das Sächsische Staatsarchiv,
 8. die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen,
 9. die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule,
 10. die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.¹⁰

§ 9

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

(1) ¹Dem Staatsministerium der Finanzen sind unmittelbar nachgeordnet

1. das Landesamt für Steuern und Finanzen als Oberbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 des **Finanzverwaltungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. das Landesrechenzentrum Steuern im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste als Oberbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 des **Finanzverwaltungsgesetzes**,
3. der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement sowie
4. die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ als Sondervermögen.

²Dem Landesamt für Steuern und Finanzen sind die Finanzämter nachgeordnet.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. ²Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Zuführungen und Erstattungen des Generationenfonds sowie der Versorgungsrücklage des Freistaates Sachsen. ³Darüber hinaus nimmt das Landesamt für Steuern und Finanzen insbesondere die Aufgaben der Bezüge zahlenden Stelle, der Hauptkasse des Freistaates Sachsen und der Abwicklung von Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Fahrzeugen des Freistaates Sachsen wahr. ⁴Das Landesamt für Steuern und Finanzen kann für die Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung durchführen sowie die Bezüge- und Beihilfeabrechnung für Dritte durchführen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. ⁵Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nimmt die Aufgaben der Hochbau- und Immobilienverwaltung insbesondere im Rahmen der Be-

hördenunterbringung sowie des ressortübergreifenden Flächenmanagements einschließlich des Kompensationsmanagements wahr. ⁶Er ist außerdem für die Sicherung des Landesvermögens und für die Abwicklung von Fiskalerbschaften zuständig.

(3) Die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ erhält das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Ensemble des Fürst-Pückler-Parks Bad Muskau nach historischem Vorbild und entsprechend den Kriterien des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215).¹¹

§ 10

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Dem Staatsministerium der Justiz sind unmittelbar nachgeordnet

1. die Justizvollzugsanstalten,
2. das Ausbildungszentrum Bobritzsch,
3. die Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.

(3) ¹Dem Ausbildungszentrum Bobritzsch obliegen die folgenden Aufgaben:

1. die fachtheoretische Ausbildung der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten allgemeiner Verwaltungsdienst und Vollzugsdienst in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen, der Fachrichtung Justiz mit den fachlichen Schwerpunkten Justizdienst und Justizvollzugsdienst sowie der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst,
2. die dienstbegleitende Unterweisung im Rahmen der Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement sowie zum Verwaltungsfachangestellten und zur Verwaltungsfachangestellten in Staatsbehörden,
3. die Planung, Durchführung und Abwicklung von Fachfortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Bedienstete der Justiz und des Justizvollzugs sowie von Fortbildungen zur fachspezifischen Informationstechnik in der Justiz.

²Dem Ausbildungszentrum Bobritzsch können durch Rechtsverordnung der für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz weitere Bildungsaufgaben zugewiesen werden.¹²

§ 11

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus

(1) Dem Staatsministerium für Kultus sind unmittelbar nachgeordnet

1. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung und
- 2.

das Landesamt für Schule und Bildung.

(2) ¹Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung nimmt insbesondere die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung auf überparteilicher Grundlage wahr. ²Das Landesamt für Schule und Bildung nimmt die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben, die Lehrplanarbeit, Aufgaben im Rahmen von Schulversuchen, Aufgaben der konzeptionellen Fortentwicklung des Schulwesens und Aufgaben der Lehrerbildung einschließlich der Abnahme der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wahr.¹³

§ 12

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

(1) Dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sind unmittelbar nachgeordnet

1. der Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen,
2. der Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlungen Dresden,
3. der Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater,
4. der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen,
5. der Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. der Staatsbetrieb Landesamt für Archäologie Sachsen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen sowie museale Aufgaben,
2. der Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlungen Dresden insbesondere die Bewahrung, Erforschung, Präsentation, Vermittlung und Erweiterung der Bestände, die Repräsentation wesentlicher Teile des kulturellen Erbes des Freistaates Sachsen in der gesamten Welt sowie die Förderung und Beratung nichtstaatlicher Museen,
3. der Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater insbesondere künstlerische Produktionen und Aufführungen von dramatischen und musikdramatischen Werken, Balletten und Konzerten sowie die Förderung der zeitgenössischen Theaterkunst in allen ihren Ausprägungen,
4. der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von blinden, seh- und lesebehinderten Menschen sowie insbesondere die Bereitstellung und Verbreitung barrierefrei gestalteter literarischer Werke und anderer Medienangebote,
5. der Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden sammelt und archiviert umfassend Veröffentlichungen über Sachsen sowie die in Sachsen erscheinenden ablieferungspflichtigen Publikationen, trägt die Informationsversorgung der Technischen Universität Dresden und erfüllt Koordinierungs- und Dienstleistungsfunktionen für sächsische Bibliotheken.¹⁴

§ 13

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

(1) Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz sind unmittelbar nachgeordnet

1. das Sächsische Oberbergamt,
2. die Digitalagentur Sachsen (DiAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und
3. das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Das Sächsische Oberbergamt nimmt insbesondere die Aufgabe des Vollzugs des Bergrechts wahr. ²Die Digitalagentur Sachsen (DiAS) nimmt insbesondere die Aufgaben zur effizienten Gestaltung des Prozesses des digitalen Wandels wahr. ³Das Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS) nimmt Aufgaben der Fachkräftesicherung und Gestaltung guter Arbeitsbedingungen wahr.¹⁵

§ 14

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

(1) Dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind unmittelbar nachgeordnet

1. die psychiatrischen Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen,
2. das Heim „Haus am Karswald“ in Arnsdorf,
3. die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen und
4. der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.¹⁶

§ 15

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

(1) ¹Dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sind unmittelbar nachgeordnet

1. das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung,
3. der Staatsbetrieb Sachsenforst und

4. der Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung.

²Dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist der Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft nachgeordnet.

(2) Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung und der Staatsbetrieb Sachsenforst nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr.

(3) Dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Vollzug der in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben,
2. Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung in den Bereichen Umwelt und Klima sowie Bildung in den Bereichen Umwelt, Klima und Energie,
3. Beratung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in wissenschaftlichen Fragen des Umweltschutzes, der Geologie sowie der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz in wissenschaftlichen Fragen zum Klima und zur Energie,
4. angewandte Forschung auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Klimas, der Energie, der Geologie und der Agrarwirtschaft,
5. fachliche Unterstützung der kommunalen Behörden sowie der allgemeinen und besonderen Staatsbehörden bei deren Aufgabenerfüllung in den Bereichen Klima, Energie und Geologie,
6. geowissenschaftliche und bodenkundliche Landesaufnahme,
7. Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft,
8. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des ländlichen Raumes,
9. berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Agrarwirtschaft,
10. fachspezifische Fortbildung,
11. Vollzug des Strahlenschutzrechts mit Ausnahme des Bereichs der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absätze 30, 31 und 37 des [Strahlenschutzgesetzes](#) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
12. Vollzug des agrar- und ernährungswirtschaftlichen Fachrechts,
13. Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
14. Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, soweit sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben dieses Absatzes stehen, sowie
15. informationstechnische Leistungen für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, sofern diese nicht durch den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gemäß § 7a erbracht werden. ²§ 7a Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Dem Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft obliegen insbesondere die Aufgaben der Datenerhebung über den Zustand von Wasser, Boden,

Luft sowie über die Umweltradioaktivität, des Betriebs der dazugehörigen Messnetze, der Vornahme von Stoffanalysen im Bereich des Chemikalienrechts sowie Analysenqualitätssicherung bei der Zulassung und Kontrolle des privaten landwirtschaftlichen Untersuchungswesens.

(5) Dem Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung obliegen insbesondere die Aufgaben der Förderung der Landespferdezucht durch Hengsthaltung und Remontenproduktion, der Erhaltungszucht existenzbedrohter Pferderassen, die Vorbereitung von Pferden für die Leistungsprüfung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Pferdezucht.¹⁷

§ 15a

Aufbau und Aufgaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung

(1) Dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung sind unmittelbar nachgeordnet

1. das Landesamt für Denkmalpflege,
2. das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen und
3. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Behörden nehmen die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben wahr. ²Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen stellt dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement im Rahmen von dessen Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 2 die Informationen aus den Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens laufend bereit nach § 11 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.¹⁸

Teil 5

Übertragung von Zuständigkeiten und Aufsicht

§ 16

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) ¹Die Staatsministerien sind in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für alle Aufgaben einschließlich der Fördermittelverwaltung zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Die Staatsministerien können, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Rechtsverordnung

1. ihnen obliegende Zuständigkeiten ihren nachgeordneten Staatsbehörden übertragen,
2. ihnen obliegende Zuständigkeiten mit Zustimmung der Staatsregierung auf nachgeordnete Staatsbehörden eines anderen Staatsministeriums übertragen,
3. ihren nachgeordneten Staatsbehörden obliegende Zuständigkeiten anderen ihnen nachgeordneten Staatsbehörden übertragen und

4. Zuständigkeiten, die mehreren ihnen nachgeordneten Staatsbehörden obliegen, einer ihnen nachgeordneten Staatsbehörde übertragen.
- (2) Eine Übertragung nach Absatz 1 Satz 2 kommt insbesondere in Betracht, wenn sie
1. der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens dient,
 2. der Verbesserung oder Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsleistung dient,
 3. den Koordinationsbedarf verringert, weil die Zuständigkeiten in engem Sachzusammenhang zu Zuständigkeiten stehen, die bereits auf der nachgeordneten Verwaltungsebene wahrgenommen werden, oder
 4. einer bürgernahen Aufgabenerfüllung dient.¹⁹

§ 17

Fach- und Dienstaufsicht

- (1) ¹Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung. ²Die Aufsichtsbehörden können sich insbesondere unterrichten lassen und Weisungen erteilen; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
- (2) ¹Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf alle Aufgabengebiete, die Voraussetzung für den geordneten Ablauf des Dienstbetriebes sind. ²Dazu gehören insbesondere der Aufbau, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde.
- (3) Soweit nichts anderes geregelt ist, führen die Fach- und Dienstaufsicht
1. die Staatsministerien über die ihnen unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörden und
 2. die den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörden über die ihnen nachgeordneten Staatsbehörden.
- (4) ¹Die Fachaufsicht über die Landesdirektion Sachsen führt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe zuständige Staatsministerium. ²Die Dienstaufsicht über die Landesdirektion Sachsen führt das Staatsministerium des Innern.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 führt
1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Fachaufsicht über das Sächsische Oberbergamt, soweit dieses Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wahrnimmt,
 2. das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz die Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, soweit dieses Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz wahrnimmt,
 3. das für die jeweilige Bildungsaufgabe zuständige Staatsministerium die Fachaufsicht über die am Ausbildungszentrum Bobritzsch errichteten Fachbereiche und
 4. das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung die Fachaufsicht über das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, soweit dieses Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung wahrnimmt.

(6) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft führt abweichend von Absatz 3 Nummer 2 die Dienstaufsicht über den Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft und kann einzelne Fachgebiete des Staatsbetriebs seiner unmittelbaren Fachaufsicht unterstellen.²⁰

§ 18 Selbsteintrittsrecht

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Staatsbehörde ausüben:

1. bei Gefahr im Verzug oder
2. wenn die ihr unmittelbar nachgeordnete Staatsbehörde einer ihr erteilten Weisung innerhalb der ihr gesetzten Frist keine Folge geleistet hat.

Teil 6 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Aufhebung von Rechtsverordnungen

¹Das Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, kann Rechtsverordnungen aufheben, soweit sie wegen Veränderung der Verhältnisse entbehrlich geworden oder durch spätere Rechtsvorschriften überholt sind und eine Ermächtigung für die Aufhebung nicht mehr vorhanden ist. ²Dies gilt in gleicher Weise für die Staatsregierung für die von ihr erlassenen Rechtsverordnungen.²¹

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) § 6 Abs. 1 Satz 5 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) ¹Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Regierungspräsidien im Freistaat Sachsen (**SächsRPG**) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 661),
2. das Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (**SächsZuÜbG**) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) und
3. das Gesetz zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – **SächsVwAufbErgG**) vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94).²²

³Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 25. November 2003

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch**

1

§ 1 geändert durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016](#) (SächsGVBl. S. 510, 512) und durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 705)

2

§ 2 geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008](#) (SächsGVBl. S. 138) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 130, 131)

3

§ 3 geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 705)

4

§ 4 geändert durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 705)

5

§ 5 geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014](#) (SächsGVBl. S. 47)

6

Überschrift Teil 3 geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 130, 131)

7

§ 6 neu gefasst durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 130, 131), geändert durch [Gesetz vom 2. Dezember 2020](#) (SächsGVBl. S. 726) und durch [Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 705)

8

§ 7 geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008](#) (SächsGVBl. S. 138) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012](#) (SächsGVBl. S. 130, 131)

9

§ 7a eingefügt durch [Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 782) und geändert durch [Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025](#) (SächsGVBl. S. 285)

10

§ 8 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498, 502), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630), durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782), durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190)

11

§ 9 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

12

§ 10 geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,402), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 510, 512), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2018 (SächsGVBl. S. 646), durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

13

§ 11 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242, 263) und geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

14

§ 12 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726)

15

§ 13 neu gefasst durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,402), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

16

§ 14 neu gefasst durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,402), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

17

§ 15 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

18

§ 15a eingefügt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

19

§ 16 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131)

20

§ 17 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

21

§ 19 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131)

22

§ 20 geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726)